

Das Grundgesetz kann geändert werden. Dies geschieht zunächst im Rahmen des gewöhnlichen Ablaufs nach Art. 70 ff. GG. Dabei müssen aber die formellen Voraussetzungen des Art. 79 Abs. 1 und 2 GG und auch die materiellen Voraussetzungen des Art. 79 Abs. 3 GG (sogenannte „Ewigkeitsgarantie“) gewahrt bleiben.

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

1. Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit für eine Grundgesetzänderung ergibt sich nicht aus den Katalogen des Art. 73 f. GG, sondern lässt sich aus Art. 79 Abs. 2 GG ableiten. Denn es bedarf für die Änderung des Grundgesetzes einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Bundestags und der Zustimmung von 2/3 der Stimmen des Bundesrats.

2. Verfahren

Es gelten die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen der Art. 76 f. GG. Hinzukommen die speziellen Verfahrensvoraussetzungen des Art. 79 Abs. 2 GG (beachte: es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz).

3. Form

Es gelten die allgemeinen Formvorschriften des Art. 82 GG. Hinzukommen die speziellen Formerfordernisse des Art. 79 Abs. 1 GG. Das GG kann demnach nur durch ein formelles Parlamentsgesetz geändert werden. Auch gilt das Gebot der Textänderung.

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Nach Art. 79 Abs. 3 GG darf nicht die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden. Schwerpunktmäßig werden die Menschenwürde oder die fünf Staatsstrukturprinzipien geprüft werden müssen. Zu diesen gehören:

- Bundesstaat
- Demokratie
- Rechtsstaat
- Republik
- Sozialstaat

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

